

Institutionelles Schutzkonzept der Heilpädagogischen Praxis Vogelheim

Kinderschutzkonzept und Gewaltschutzkonzept

Vorwort

Die Heilpädagogische Praxis Vogelheim ist eine trägerunabhängige Einrichtung, die im Rahmen der Frühförderung als solitäre Leistungserbringer tätig ist. Das Schutzkonzept berücksichtigt die Besonderheiten der Einrichtung, indem Prozesse im Team das fehlende Mehr-Augen-Prinzip in der Einzelpraxis als Kontext reflektiert werden und sich in der Risikoanalyse und bei Verfahrensabläufen wiederfinden.

Die Frühförderung ist ein traditionelles Handlungsfeld der Heilpädagogik, in der eine familienorientierte und lebensweltbezogene Förderung gestaltet wird.

Die Räumlichkeiten der Praxis, sowie die Förderorte im Kindergarten und Familie, bieten den zu fördernden Kindern einen sicheren Raum, in dem ihre Rechte auf Leben, Würde und Selbstbestimmung geachtet und wertgeschätzt werden.

Ebenso fließen im Förderkontext heilpädagogische Grundhaltungen der Ganzheitlichkeit, individueller Ressourcenorientierung und Prozessorientierung in die Entwicklungsbegleitung der Kinder mit ein. Die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge entdeckt kindliche Ressourcen und nutzt diese, um das Kind und seine Umgebung in der Entwicklung eines gelingenden Lebenskonzeptes zu unterstützen.

Die Förderung wird für Kinder mit unterschiedlichen Entwicklungsbedarfen als Einzelförderung oder Gruppenförderung angeboten, Auftraggeber und Auftraggeberinnen für unsere Arbeit sind die Eltern/Sorgeberechtigte (Vormünder*innen/gesetzliche Betreuer*innen), bzw. Kinder, die Förderung wünschen oder benötigen.

Das Kinderschutz- und Gewaltschutzkonzept ist als Erweiterung zur beschriebenen Konzeption der Einrichtung zu verstehen.

Der Praxisinhaberin, sowie allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist das Kindeswohl ein besonderes Anliegen. Durch die Erarbeitung und Einführung des Institutionellen Schutzkonzeptes in Anlehnung an den Paragraphen § 37a SGB IX schaffen wir die Voraussetzungen für einen heilpädagogisch-professionellen Umgang mit sexualisierter Gewalt, bzw. beschreibt es die verschiedenen Maßnahmen zur Prävention und Intervention. Das Schutzkonzept ist leitend für alle, die in der Einrichtung tätig sind. Es soll die Rechte der Kinder stützen und sichern und ihr Wohl umfassend schützen.

Die erarbeiteten Handlungsanleitungen und Verfahren sollen ebenso die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung schützen und Sicherheit geben im Umgang mit Auffälligkeiten. Wir leben eine Kultur der Achtsamkeit und reflektieren unser eigenes Handeln. Gemeinsames Ziel ist die Stärkung der Kinderrechte sowie eine wertschätzende Begegnung im Umgang mit den Bezugspersonen der Kinder. Ebenso bietet das Schutzkonzept, auf Basis von Sicherheit und Vertrauen, einen Freiraum für eine verantwortungsbewusste, professionelle Beziehungsgestaltung zum fördernden Kind.

Durch die Beteiligung und Mitwirkung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesem dynamischen und fortlaufenden Prozess wird ein gemeinsames Grundverständnis entwickelt und weitergetragen.

Das Beschreiben der möglichen Beschwerdewege, die Darstellung der Prozesse im Qualitätsmanagement (Verfahrensabläufe im Verdachtsfall) und konkrete Verhaltensregeln (Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung) minimiert Risiken und ermöglicht eine schnellere Intervention.

Interventionen und entsprechende Verfahren beziehen sich auf (Vermutungen auf...) Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen und Gewalt in der Einrichtung durch mitarbeitende Fachkräfte oder andere Personen in der Praxis

(Kinder, Bezugspersonen, Fremdpersonen) ebenso wie auf (Vermutungen auf...) Kindeswohlgefährdung und Gewalt im familiären und sozialen Umfeld von Kindern. Verfahren im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes betreffen zudem Gewalt vor allem gegenüber Menschen mit Behinderungen, sowie Gewalt und Grenzverletzungen gegenüber Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden aller Ebenen leben eine Kultur des Hinsehens und der „offenen Tür“ mit ständigen Angeboten zur Kommunikation.

Risiko- und Strukturanalyse

Ausgangspunkt zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes ist die Erarbeitung der Risikoanalyse und deren Auswertung unter Mitarbeit des Personals. Die Rückmeldung von Kindern, in welchen Kontexten sie sich sicher oder unwohl fühlen, wird eingeholt und bei der Kontextgestaltung berücksichtigt. Die sich daraus ergebende Maßnahmen werden dokumentiert und einmal jährlich zu einem festgelegten Zeitpunkt überprüft.

Die Ressourcen für Sicherheit in der Praxis liegen in Werten und Qualitätsstandards der Arbeit, in der fachlichen Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeitenden, in der Gestaltung der Förderprozesse und in der Kooperation und Austausch mit Fachkolleg*innen.

Die Risiko- und Strukturanalyse ist in tabellarischer Form im Anhang zu finden und kann so zum Zweck der Evaluation verändert und erweitert werden.

Verhaltenskodex

Die ethische Haltung in der Heilpädagogik und ein hohes Verantwortungsbewusstsein in der Frühfördertätigkeit mit Kindern und ihrem Familien- und Lebensumfeld bestimmen die tägliche Arbeit. Mit dieser Grundhaltung respektieren wir die Selbstbestimmung und Einmaligkeit der Kinder und begegnen ihnen mit Wertschätzung. Wir respektieren und fördern das

Recht auf eine individuelle Persönlichkeitsentfaltung und gesellschaftliche Teilhabe. Die Arbeit erfolgt auf der Basis der Kinderrechte (UN- Kinderrechtskonvention) sowie der Menschenrechte (UN-Menschenrechtskonvention). Ebenso orientiert sich die Praxis an der Berufsethik des BHP (Berufsverband der Heilpädagogen). Die Arbeit beachtet die gesetzlichen Grundlagen des Bundeskinderschutzgesetzes, des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sowie des Teilhabestärkungsgesetzes.

Das Wohl der Kinder und deren Schutz vor jeglicher Art von Gewalt hat Priorität und unsere verantwortliche Haltung ist im Schutzkonzept fixiert.

Die verpflichtenden Verhaltensregeln tragen zum eigenverantwortlichen Handeln bei und geben Orientierung in der täglichen Förderarbeit. Sie sind Voraussetzung, verbindlich und maßgebend für alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der Heilpädagogischen Praxis.

Konkrete, Einrichtungsspezifische Verhaltensregeln im Kontext der Frühförderung werden unter Punkt „Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter/innen der Heilpädagogischen Praxis Eva Vogelheim“ näher aufgeführt (s. Anhang).

Partizipation

Die Arbeit in der Praxis achtet und schützt die Rechte von Kindern. Sie achtet ebenso auf die Rechte von Eltern, Sorge- und Bezugspersonen. In der Praxis werden Kinderechte regelmäßig thematisiert. Sie werden visualisiert durch Plakate und Materialien, die im Eingangsbereich aufgehängt und ausgelegt werden. Die Arbeit erfolgt empathisch, ressourcenorientiert und in einer dynamischen Beziehungsgestaltung. Partizipation ist ein wichtiger Grundsatz in der Gestaltung des Schutzkonzeptes wie der Förderprozesse. Die Praxis handelt entwicklungsorientiert sowohl für die eigenen Qualität als auch im Hinblick auf die Adressat*innen. Der Arbeit

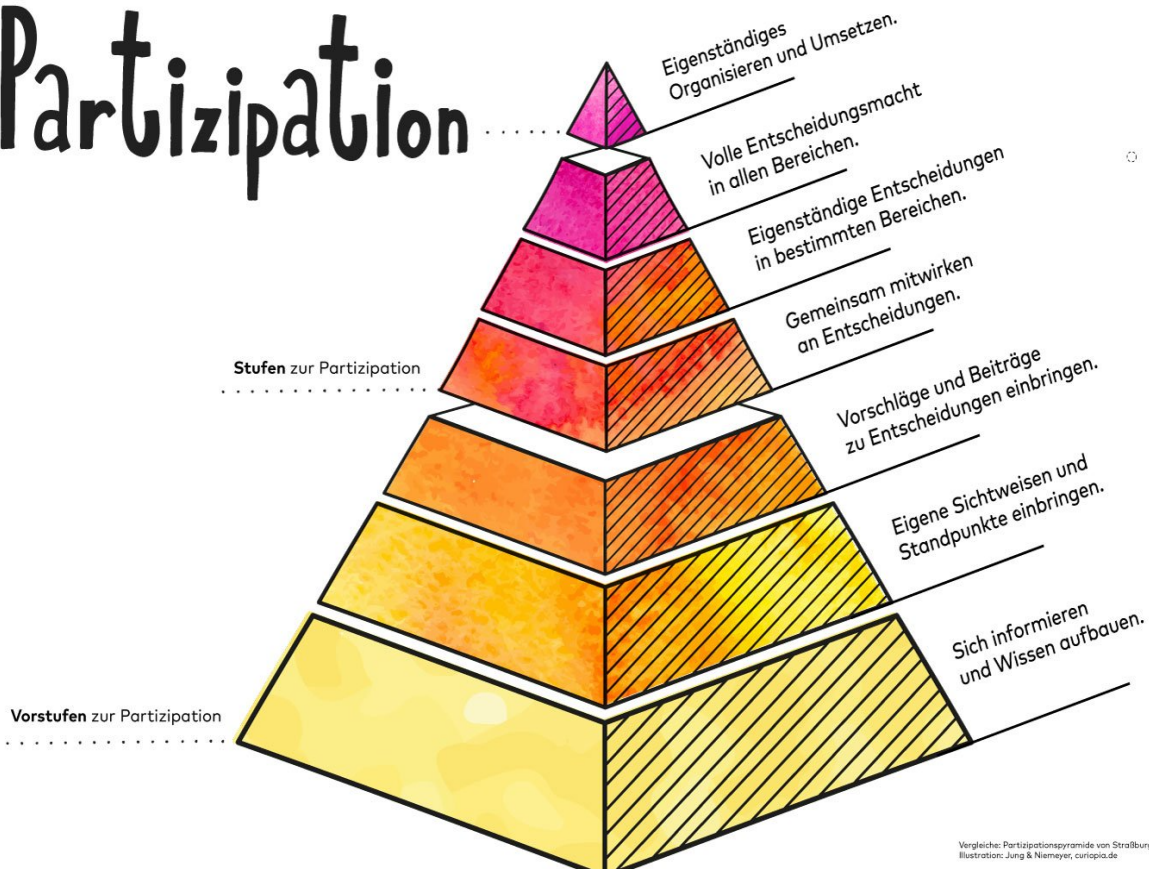
liegen ein humanistisches Menschenbild sowie eine systemische Sichtweise zugrunde. Die Mitarbeitenden achten auf Rollenklarheit und transparentes Arbeiten.

Im und für den Kinderschutz ist ein Mehr-Augen-Prinzip wichtiges Qualitätsmerkmal. Die Arbeit wird fortlaufend reflektiert. Dies erfolgt

- In Selbstüberprüfung und -reflexion anhand der Praxisstandards
- In gemeinsamer Reflexion, kollegialer Beratung und Intervention im Team der Praxis
- In externer Supervision
- Durch Kooperation mit Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend
- Im Kinderschutz durch den Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz gemäß § 4 KKG
- Über die Möglichkeit zur Teilnahme an Veranstaltungen der Landesfachgruppen des BHP

Die Praxis entscheidet frei und nach den Kriterien der Bedürfnisse der Klient*innen, der Indikation für die Förderung und der Kompetenzen und Bedingungen in der Praxis über die Annahme von Aufträgen. Die Praxis arbeitet in Kooperation und Vernetzung mit anderen Fachkräften und den Kindern und Bezugspersonen. Die Arbeit in der Praxis wird sorgsam dokumentiert. Das gilt auch und besonders für Beobachtungen, Gespräche, Entscheidungen und Verfahren im Zusammenhang mit Vermutungen auf Kindeswohlgefährdung.

Partizipation



Der Begriff der Partizipation kann übersetzt werden mit „Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung, Mitbestimmung.“ Diese Beteiligung ist ein Grundrecht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Sorgeberechtigte sind ebenfalls zu beteiligen. Gemäß dem beschriebenen Leitbild und dem KJSG besteht in der Praxis eine partizipative Grundhaltung. Beteiligung ermöglicht Stärkung und Selbstwirksamkeitserfahrung und ist für die Kinder ein wichtiger präventiver Faktor im Kinderschutz. Es wird regelmäßig in der Praxis und mit dem*den Klient*innen überprüft, ob die für die*den Adressat*in hinsichtlich Person, Situation und Entwicklungsstand höchst mögliche Stufe der Partizipation gelebt wird. Die Kinder werden, soweit möglich, altersgerecht und entwicklungsgerecht über alle sie betreffende Belange informiert. Bezogen auf Kinder mit Entwicklungseinschränkungen wird auf eine alters- und entwicklungsgerechte Sprache geachtet. Die Kinder und ihre Sorgeberechtigte werden über Vertrauensschutz und

Datenschutz informiert. Bei Förderbeginn und im weiteren Verlauf werden die Absprachen mit den Sorgeberechtigten und Kindern getroffen, wie und worüber das Kind betreffende Informationen die Sorgeberechtigten erhalten sollen (z.B. Einsicht in Berichte und Gesprächsprotokolle).

Die Sorgeberechtigten und Kinder erfahren regelhaft Interesse daran und Einladung dazu, Ihre Meinung zu Förderplanung, Behandlungsschritten und Vorgehen in der Praxis sowie Vorschläge zu Entscheidungen einzubringen. Die Förderpläne werden nach vorheriger Festlegung der Förderziele so weit möglich gemeinsam erarbeitet und ihre Umsetzung, Erfolge und notwendige Anpassungen gemeinsam überprüft. Eigenständige Entscheidungen werden ermöglicht und unterstützt, sofern diese mit den Leitlinien und Qualitätsstandards heilpädagogischen Arbeitens sowie dem Kindeswohl vereinbar sind. Die Kinder können grundsätzlich den Fördermaßnahmen zustimmen oder sie ablehnen. Die Berücksichtigung einer Zustimmung oder Ablehnung orientiert sich am Kindeswohl und den erwartbaren Folgen für die kindliche Entwicklung. Bei Kindern im vorsprachlichen Bereich erfolgt eine feinfühlig Wahrnehmung der kindlichen Signale möglichst unter Einbezug einer mit den Signalen vertrauten Bezugsperson.

Die Kinder erhalten die Möglichkeit, in alters- und entwicklungsentsprechendem Umfang an Entwicklungsgesprächen teilzunehmen. Sie sind zudem darüber informiert, dass ein Austausch über die Förderung und Förderinhalte zwischen Eltern und Heilpädagoge*in stattfindet. Partizipation muss grundsätzlich kindlicher Entwicklung und kindlichen Bedürfnissen gerecht werden und darf sie nicht überfordern. Insbesondere wird sichergestellt, dass die Verantwortung sowohl für die Förderplanung als auch in Kinderschutzverfahren nicht bei den Kindern, sondern bei den Mitarbeitenden der Praxis und den Eltern und Sorgepersonen liegt. An der Entwicklung des Schutzkonzeptes für die Praxis sind neben den Mitarbeitenden Meinungsäußerungen und Befragungen der Sorgeberechtigten berücksichtigt worden. Nach Bundeskinderschutzgesetz sind auch bei Vermutungen auf

Kindeswohlgefährdung und in Kinderschutzverfahren Kinder und Sorgeberechtigte zu beteiligen, sofern dies nicht das Kindeswohl gefährdet.

An der Entwicklung von Leitbild der Praxis, Umsetzung, Schutzkonzept und Arbeitsabläufen/Prozessbeschreibungen sind alle Mitarbeitenden der Praxis beteiligt.

Regulierung von Nähe und Distanz

Eine wichtige Aufgabe in der heilpädagogischen Praxis ist die Gestaltung von Nähe und Distanz. Heilpädagogische Arbeit ist immer Beziehungsarbeit, die es achtsam zu gestalten gilt. Leitend für die Nähe-Distanz-Regulierung sind die Bedürfnisse des Kindes, eigene Bedürfnisse von den Mitarbeitenden nach Nähe sind **nie** leitend für das Herstellen von Nähe. Kontexte von Berührung können Förderung, Behandlung, Kontaktaufnahme und etwa Trost sein. Berührungen zur Förderung und Behandlung von Kindern werden mit diesen und den Sorgeberechtigten abgesprochen, zum Teil auch bereits im Förderplan, und sind fachlich begründet. Auch wenn sie im Förderplan aufgeführt sind, werden sie angekündigt und ihre Erlaubnis in Abständen überprüft. Vor Berührungen zu Trost oder Kontaktaufnahme werden die Kinder um Erlaubnis gefragt. Die Mitarbeitenden sind für eine feinfühligke Nähe-Distanz-Regulierung verantwortlich. Distanzloses Verhalten seitens des Kindes wird mit angemessener Grenzsetzung beantwortet, die trotzdem die Beziehungsgestaltung ermöglicht.

Die Kinder werden zur Rückmeldung über Nähe-Distanz-Erleben und ihre Grenzen eingeladen. Grenzen werden geachtet. Im nichtsprachlichen Bereich wird darauf geachtet, Signale feinfühlig wahrzunehmen und zu verstehen, gegebenenfalls mit Unterstützung und Hilfe der Bezugspersonen. In Fördergruppen werden angemessene Nähe-Distanz-Regulierung, das Recht auf eigene Grenzen und das Wahren und Achten von Grenzen anderer als Regel thematisiert. Auch hier wird darauf geachtet, dass Körperkontakt und Berührungen mit Erlaubnis und Einverständnis, also einvernehmlich, stattfinden und dabei

keine Grenzverletzungen geschehen. Grenzverletzungen untereinander im kindlichen Spielen werden angesprochen und möglichst zeitnah beendet und reflektiert. In der Praxis wird auf einen Datenschutz und Persönlichkeitsrechte der Kinder und deren Sorgeberechtigter geachtet, ebenso praktizieren wir einen achtenden Umgang mit Dokumenten. Fotos der Kinder werden nicht angefertigt.

Die Mitarbeitenden machen den Kindern keine Geschenke und nehmen keine Geschenke von Kindern an. Ausnahmen können etwa regelhaft kleine abgesprochene Abschiedsgeschenke oder Selbstgebasteltes sein.

Die Mitarbeitenden der Praxis erzählen dem Kind keine vor allem Intimität, Sexualität oder eigene Probleme betreffende private Dinge. Private Erzählungen sind immer hinsichtlich eines Sinns für die Förderung zu prüfen. Außerdem ist darüber mit anderen Fachkräften und bei Intervision und/oder Supervision zu reflektieren, um Grenzen zu wahren und Beziehung erhalten zu können. Auch hier sind wieder die Bedürfnisse des Kindes handlungsleitend.

Die Mitarbeitenden der Praxis reflektieren den Umgang mit Nähe und Distanz und nehmen Angebote zur Schulung entsprechender Themen wahr.

Kenntnisse über kindliche Entwicklung, Pädagogik/Erziehung und Sexualpädagogik

Die Mitarbeitenden der Praxis verfügen über Fachkenntnisse der kindlichen Entwicklung, inklusive die sexuelle Entwicklung von Kindern und jungen Menschen. Sie sind sich der besonderen Herausforderung von Entwicklungsdifferenzen in verschiedenen Entwicklungsaufgaben bei Kindern mit Entwicklungseinschränkungen bewusst. Sexualität gehört auch zum kindlichen Leben und wird als Lebensenergie verstanden, die mit dem Erleben und Entdecken des eigenen Körpers und der Welt beginnt und Identität ermöglicht. Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass die kindliche Sexualität sich von erwachsener Sexualität unterscheidet und dass jede Konfrontation mit erwachsener Sexualität eine Grenzverletzung und sexuelle

Gewalt bedeutet. Die Praxis ist kein Ort für das Ausleben von gemeinschaftlicher kindlicher Sexualität. Räumliche Gegebenheiten, die gemeinschaftliche sexuelle Handlungen begünstigen könnten, werden besonders aufmerksam beachtet und werden in der Risikoanalyse entsprechend gewertet. Der Altersabstand und Entwicklungsabstand von Kindern werden dabei ebenfalls besonders geachtet.

In der Praxis erfährt das Kind eine ganzheitliche Wertschätzung, die auch beinhaltet, sich körperlich in Ordnung fühlen zu können. Über Körperlichkeit und Sexualität darf im Rahmen der Förderung gesprochen werden. Für Körperteile und Genitalien gibt es angemessene Worte. Diese pädagogische Haltung wird auch mit den Sorgeberechtigten kommuniziert. Bei Differenzen zum Verständnis von sexueller und körperlicher Entwicklung (auch Sprache) mit Eltern oder Sorgeberechtigten gehen die Mitarbeitenden in den Prozess einer offenen Kommunikation und des Verhandelns.

Kenntnisse über Kinderschutz und Gewaltschutz

Die Mitarbeitenden der Praxis verfügen über Wissen und Kenntnisse über Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und Grenzverletzungen in Familien und Einrichtungen. Sie kennen Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (körperliche und psychische Gewalt, Vernachlässigung; sexuelle Gewalt; häusliche Gewalt und mediatisierte Gewalt) und der Kindeswohlgefährdung in sonstigen Kontexten (etwa bei psychisch und abhängigkeiterkrankten Eltern). Sie haben ein Verständnis über Gewaltdynamik und über Familiendynamik bei Formen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen und Kindeswohlgefährdung, insbesondere Geheimhaltung und Machtausübung. Sie wissen um „Täter*innen-Strategien“ bei sexualisierter Gewalt.

Durch die Kooperation mit der Fachberatung bei sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend ist eine Wissensaufrischung möglich.

Die Mitarbeitenden der Praxis kennen die für Kinderschutz und in Kinderschutzverfahren relevanten Gesetze und Rechtsnormen (Bundeskinderschutzgesetz – SGB VIII § 8, KJSG, Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz, Teilhabestärkungsgesetz SGB IX § 37). Sie sind vertraut mit den durch das Gesetz vorgegebenen und in der Region, in der die Praxis liegt (hier: Kreis Olpe → Die gelbe Ampel; Einschätzbogen „Frühe Hilfen“, s. Anhang), vereinbarten Verfahrensabläufen zu Kinderschutzverfahren. Sie kennen die Kontaktmöglichkeiten und Zugangswege zum zuständigen Jugendamt sowie zu Insoweit erfahrenen Fachkräften im Kinderschutz.

Rolle und Aufgabe der Praxis (Erkennen von Anhaltspunkten, Ernstnehmen von Mitteilungen, Gewinnen für Hilfen, bei Nicht-Gelingen Einbeziehung des Jugendamtes, Mitwirkung im Kinderschutzverfahren),

der Insoweit erfahrenen Fachkraft (Beratung zur Gefährdungseinschätzung und Einbeziehung von Eltern und Kindern)

sowie des Jugendamtes

sind den Mitarbeitenden bekannt.

Die Mitarbeitenden sind in den genannten Punkten entsprechend geschult.

Rückmeldekultur

Rückmeldewesen und Beschwerdemanagement sind selbstverständliches Instrument in der Praxis. Kinder und Eltern oder Sorgeberechtigte werden regelhaft und wiederholt eingeladen, Rückmeldung zu geben und bei Bedarf Beschwerdewege zu nutzen. Kinder äußern in der Regel Kritik oder Wünsche sofort, die Anlass für eine Auseinandersetzung

darüber darstellen. Ebenso können Bezugspersonen, externe Kooperationspartner*innen und Mitarbeitende Rückmeldungen und Beschwerden äußern. Rückmeldung und Beschwerden dürfen in offener wie anonymisierter Form erfolgen. In der Praxis gibt es einen Rückmeldebogen und Informationen für interne und externe Ansprechpartner für Beschwerden. Bei anonymisierter Form kann der Rückmeldebogen über den Postkasten an die Praxis geleitet werden, die Auswertung des Bogens die sich daraus ergebenden Lösungswege erfolgen im gemeinsamen Teamgespräch.

Erste Beschwerdestelle darf auch der Mitarbeitende und/oder die Praxisleitung direkt sein. Eine interne Konfliktlösung wird regelhaft angestrebt.

Für die Kinder steht ebenfalls ein Rückmeldebogen zur Verfügung, der in Elterngesprächen zum Tragen kommt und vom Kind selbst vorgetragen wird oder stellvertretend von den Eltern oder Sorgeberechtigten.

Verfahrensplanung bei Vermutungen auf Grenzverletzungen in der Praxis

Im Fall von vermuteten Gewalthandlungen und Grenzverletzungen durch Mitarbeitende gegenüber den uns anvertrauen Kindern sorgt die Praxis für ein Krisenmanagement. Ihm obliegen Schutz und Fürsorgepflicht für die Betroffenen wie die Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden. Kinder, sowie Eltern und Sorgeberechtigte sind in ihren Sorgen um Kindeswohlgefährdung ernst zu nehmen. Die Leitung des Krisenmanagements ist zuständig dafür, sich ein möglichst genaues und umfassendes Bild der Situation zu machen, alle Sichtweisen einzuholen und nicht vorschnell Vorurteilen oder Hypothesen zu folgen. Die Situationsanalyse verlangt ein Mehr-Augen-Prinzip. Zuständigkeiten sind klar geregelt. Verpflichtend sind die externe Fachberatung und Supervision durch unabhängige Fachkräfte für Leitung und Team. Für die Betroffenen ist eine Begleitung im Klärungsprozess durch eine externe, unabhängige Fachstelle

und Beratung gewährleistet (GFO/Kompass; Kath. Jugend- und Familiendienst, Josefstr. 11, 57439 Attendorn).

Begleitung benötigen die Betroffenen, die Eltern und Sorgeberechtigte und Mitarbeitende. Bis zur Klärung, und darüber hinaus, muss der Schutz der Betroffenen oberstes Gebot sein, im Besonderen, wenn die Klärung Gewalt und Grenzverletzungen zum Ergebnis hat. Im Klärungsprozess ist die Praxis um eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit bemüht.

Im Klärungsverfahren kann es zu drei möglichen Ergebnissen kommen:

1. Es handelt sich im vorliegenden Verfahren eindeutig nicht um Grenzverletzungen und Gewalt durch Mitarbeitende
➔ Handelt es sich eindeutig nicht um Grenzverletzungen und Gewalt durch Mitarbeitende, muss die Belastung durch das Verfahren gewürdigt und aufgearbeitet werden. Im Besonderen bedarf es einer Wiedergutmachung für den*die betroffene Mitarbeitende, ebenso für das Praxis-Team. In der Folge bedarf es der Vertrauensbildung für alle Beteiligte.
2. Es bleibt im vorliegenden Verfahren unklar, ob es sich um Grenzverletzungen und Gewalt durch Mitarbeitende handelt
➔ Bleibt unklar, ob es sich um Grenzverletzungen oder Gewalt durch Mitarbeitende handelt, stehen Leitung und Krisenmanagement dafür, dass die Unklarheit stehen bleiben darf. Auch hier bedarf es einer Aufarbeitung und eines Umgangs damit. Belastung und unterschiedliche Positionen erfahren Würdigung. Im Vordergrund steht wiederum der Schutz für die Beteiligten, vor allem für die betroffenen Kinder. Unter dem Aspekt des Vertrauens ist zu prüfen, ob die Fortführung der Arbeitsbeziehung zur betroffenen Familie möglich ist. Der*die Mitarbeitende benötigt Rehabilitation. Die Dynamik, die das ungeklärte Ergebnis beinhaltet, muss extern-supervisorisch begleitet werden.

3. Es handelt sich im vorliegenden Verfahren eindeutig um Grenzverletzungen und Gewalt durch Mitarbeitende
- ➔ Bei eindeutigen und tatsächlichen Grenzverletzungen und Gewalt durch Mitarbeitende steht der Schutz für betroffenen Kinder an oberster Stelle. Sie benötigen eine deutliche Anerkennung der Verletzungen und der Gewalt. Sie erhalten sofort einen Zugang zu externen Hilfen zur Verarbeitung des Erlebten (z.B. Kinder und Jugendtherapeuten, Psychotherapeuten). Auch die Eltern oder Bezugspersonen werden in den Prozess der Hilfe mit eingebunden und erfahren Unterstützung. In der Praxis wird die Praxisleitung arbeits- und strafrechtliche Schritte gegen den*die Mitarbeitende*n prüfen und einen arbeitsrechtlichen Beistand einbinden. Die Kinder und ihre Eltern oder Sorgeberechtigte haben einen Anspruch auf transparente Informationen. Die Praxisleitung und das Team benötigen ebenfalls Unterstützung zur Aufarbeitung der Geschehnisse. Für Sprachregelungen nach innen wie nach außen, sowie für den Umgang mit Medien und der Öffentlichkeit gibt es klare Regeln und Zuständigkeiten, die in der Selbstverpflichtungserklärung wiederzufinden sind. Der Kontakt zu den Medien wird den Mitarbeitenden untersagt. Der Vorfall von Grenzverletzungen und Gewalt durch Mitarbeitende der Praxis ist Anlass für eine neuerliche Auseinandersetzung und intensive Reflexion über die Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Im Rahmen des Gewaltschutzes werden Klärungsverfahren auch bei Vermutungen auf Übergriffe und Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Kindern mit Behinderungen geführt.

Arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen können die Folge von Grenzverletzungen und Gewalt unter den Mitarbeitenden sein. Grenzverletzungen von Kindern gegenüber Mitarbeitenden bedürfen Gespräche und Klärung aller Beteiligten, sowie die Anpassung der pädagogischen Handlungskonzepte. In allen Fällen bedarf es die

Unterstützung und Begleitung durch externe Hilfen für alle Beteiligte.

Kindeswohlgefährdung in der Familie

Die Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern obliegt ihren Eltern. Sie haben das Recht und die Pflicht, für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen; über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und § 1 Abs. 2 SGB VIII).

Kindeswohlgefährdung ist eine nicht zufällige bewusste oder unbewusste gewaltsame psychische oder physische Schädigung durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, die zu erheblichen Verletzungen und Entwicklungsgefährdungen führt und das Wohl und die Rechte des Kindes beeinträchtigt. Vermutungen auf eine Kindeswohlgefährdung entstehen durch Beobachten und Wahrnehmen in Bezug auf:

- Die körperliche oder psychische Verfassung des Kindes (z.B. sichtbare Verletzungen, Verhaltensveränderungen)
- Verhalten der Eltern oder Sorgeberechtigte (z.B. Desinteresse, fehlende Feinfühligkeit, rigide Erziehungsmethoden)
- Die Beziehung zwischen Eltern/Bezugspersonen/Sorgeberechtigte und Kind (z.B. Angst)
- Erzählungen, die Besorgnis auslösen (vom Kind, von Eltern, von Bezugspersonen, von Sorgeberechtigten)
- Erzählungen Dritter (z.B. andere Kinder, Eltern, Sorgeberechtigte, Fachkräfte)

Die Anzeichen, vor allem psychische, können unspezifisch sein. Wichtig ist, Alternativhypothesen zuzulassen und zunächst mit Kindern und Eltern über mögliche Sorgen zu reflektieren. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz geht es zunächst darum, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung für Hilfen zu sensibilisieren und zu gewinnen. Dabei darf das Kindeswohl zu keiner Zeit gefährdet werden.

Kindeswohlgefährdung hat verschiedene Aspekte:

- Sicherstellung des Kindeswohls

Grundversorgung; Betreuung und Aufsicht; Schutz vor Gefahren; Anregung und Förderung; Wahrnehmung, Zuwendung, Wertschätzung; Beziehung und Erziehung; Sicherheit; gesundheitliche Vorsorge und Behandlung

- Schwere, Ausmaß und Häufigkeit von Misshandlung/Gewalt/Vernachlässigung
- Problemakzeptanz
- Problemkongruenz
- Hilfeakzeptanz

Um den Weg jenseits einer Kindeswohlgefährdung mit den Eltern gehen zu können ist eine gemeinsame Problemsicht und die Akzeptanz von Hilfebedarf und Annahme von Hilfen nötig.

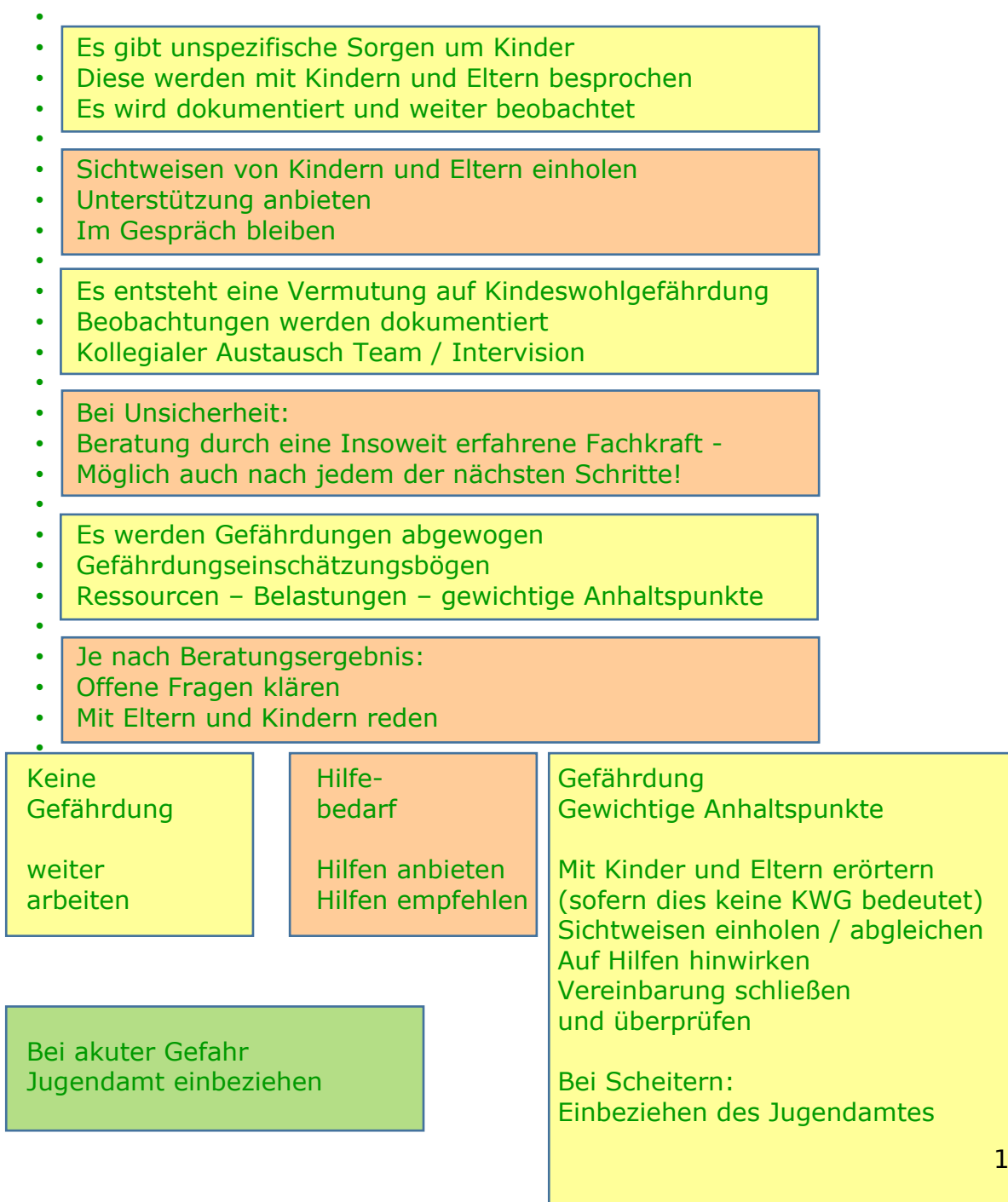
Wichtige Kriterien sind außerdem

- Die erwartbaren Folgen, wenn keine Veränderung erfolgt (Entwicklungsschäden, Schwere, Dauerhaftigkeit)
- Schutzfaktoren bei den Kindern (Fähigkeiten, Selbsthilfekompetenz, Resilienz)
- Schutzfaktoren in der Familie (Fähigkeiten, Versorgung, Beziehung)
- Schutzfaktoren im Umfeld von Kindern und ihren Familien (KiTa, Schule, OGS, Wohnraum, sozialer Rückhalt, Identifikationsmodelle, Verein, Peer-Netzwerk)
- Die Frage, welche der Anhaltspunkte wirklich gewichtig in Bezug auf eine Gefährdungslage sind

Für eine sorgfältige Gefährdungseinschätzung stehen Einschätzbögen des Kreises Olpe zur Verfügung (s. Anhang). Diese sind nicht als festgelegt auszuwertendes Verfahren gedacht, sondern dient eher als Beobachtungs- und Abwägungsgrundlage. Zu einer ersten Abwägung eignet sich auch die Sammlung von Ressourcen und Belastungsfaktoren beim Kind, in der Familie und im Umfeld.

Alle Schritte bis hin zur Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes im Kreis Olpe oder im Hochsauerlandkreis besteht der Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

Verfahrensablauf



Möglichst mit Eltern und
Kindern gemeinsam

Personalmanagement

Die Mitarbeitenden der Praxis, sowie die Praxisleitung, müssen alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis erbringen. Das Führungszeugnis ist in der Personalakte der Mitarbeitenden hinterlegt. Die Mitarbeitenden und die Praxisleitung stimmen mit ihrer Unterschrift einer Selbstverpflichtungserklärung und dem gültigen Verhaltenskodex der Praxis verpflichtend zu. Personalverantwortung beginnt bei einer kinderschutzsensiblen Personalauswahl. In Einstellungsgesprächen werden das Leitbild, Schutzkonzept und die Verpflichtung zur Gewaltfreiheit thematisiert. Arbeitszeugnisse werden mit kinderschutzspezifischem Blick gelesen oder auch von der Praxisleitung als Arbeitgeber selbst so formuliert. Es besteht die Verpflichtung zum Melden von Gewalthandlungen an die Praxisleitung. Das Thema Kinderschutz und Gewaltschutz wird im Alltag der Praxis lebendig gehalten.

Je nach Entstehung oder Ausgang des Klärungsverfahrens bei Vermutung auf Kindeswohlgefährdung oder Gewalthandeln erfolgt die Freistellung von Mitarbeitenden, bzw. deren Rehabilitation.

Evaluation und Weiterentwicklung

Das bestehende Schutzkonzept wird im gelebten Alltag regelmäßig überprüft und an Rückmeldungen aus Elterngesprächen, Notwendigkeiten nach Beschwerden und Veränderungen (z.B. Personalwechsel) angepasst.

